

Kompetenzordnung der Gemeinde Triengen

(Delegation von Verfügungskompetenzen an die Verwaltung)

gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Luzern, der Gemeindeordnung der Gemeinde Triengen (GO) vom 1. September 2020 der Organisationsverordnung der Gemeinde Triengen (OrgVo) erliess der Gemeinderat Triengen die vorliegende Kompetenzordnung.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheide im Sinne von § 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SRL 40) erlassen:

Kompetenzordnung der Gemeinde Triengen	1
(Delegation von Verfügungskompetenzen an die Verwaltung)	1
Ressort Präsidiales	2
Bereich Gemeindeganzlei	2
Ressort Bau, Verkehr und Umwelt	4
Bereich Bauamt	4
Ressort Finanzen und Immobilien	7
Bereich Finanzen	7
Bereich Steuern	9
Abteilung Immobilien	10
Ressort Soziales und Gesellschaft	11

Ressort Präsidiales

Bereich Gemeindekanzlei

Archivwesen

Gemeindekanzlei	Gesetz über das Archivwesen (SRL 585) Archivgesetz	Entscheidungen betreffend Archivwesen	Kollektiv zu zweien durch den VGL zusammen mit dem AL GKS
-----------------	--	---------------------------------------	---

Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

Gemeindekanzlei	Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Triengen	Veranlagung und Bezug der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen	Sempachersee Tourismus
-----------------	--	---	------------------------

Beurkundungen und Beglaubigungen

Gemeindekanzlei	Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (SRL 255 § 10) Beurkundungsgesetz, BeurkG	Beurkundungen und Beglaubigungen	Die Zuständigkeit obliegt den Notaren sowie dem im Amte stehenden Gemeindeschreiber und den von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung.
-----------------	--	----------------------------------	--

Bürgerrechtswesen

Bürgerrechtswesen	Bürgerrechtsgesetz, Reglement Bürgerrechtskommission	Alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist	Kollektiv zu zweien durch Präsident Bürgerrechtskommission zusammen mit dem zuständigen SB
Bürgerrechtswesen	Bürgerrechtsgesetz, Reglement Bürgerrechtskommission	Behandlung der Verwaltungsbeschwerde gegen den Entscheid der Bürgerrechtskommission	Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bürgerrechtswesen	Bürgerrechtsgesetz, Reglement Bürgerrechtskommission	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Gemeinderat

Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement der Gemeinde Triengen vom 24. Juni 1991, Art. 2 Ziff. 5	Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement der Gemeinde Triengen vom 24. Juni 1991, Art. 2 Ziff. 6	Auskunftserteilung auf auswärtige Organisationen ausdehnen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement der Gemeinde Triengen vom 24. Juni 1991, Art. 5	Festlegung von zusätzlichen Dienstleistungen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Keine gesetzliche Grundlage	Wohnsitzbestätigung	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Keine gesetzliche Grundlage	Allg. Bescheinigungen/Bestätigungen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (SRL 5)	-Melde- und Auskunftspflicht -Führung Einwohnerregister -Aufbewahrung der Schriften	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Einwohnerkontrolle	Niederlassungsgesetz (NG), § 6 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Niederlassungsgesetz (NG) geregelt sind	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter

Erbschaftswesen

Teilungsamt	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im EG ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter
Teilungsamt	Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210)	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter
Teilungsamt	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 2 und 4	Veranlagungskompetenz für Erbschaftssteuern inkl. Einsprache-Entscheide	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter

Feuerwehr

Gemeindekanzlei	Feuerwehrreglement für die RegioWehr Triengen Art. 28 Verordnung zum Feuerwehrreglement für die RegioWehr Triengen, § 7	Befreiung von der Ersatzabgabe	Gemäss § 28 Reglement entscheidet der GR
-----------------	---	--------------------------------	--

Feuerwerkswesen

Gemeindekanzlei	Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffgesetz (SRL 977) §6Abs. 1	Sämtliche Stellungnahmen zu Gesuchen bezüglich Ausnahmebewilligungen	Einzel durch den VGL (Info an den Gemeinderat mittels D-Geschäft)
-----------------	---	--	---

Gastgewerbewesen

Gemeindekanzlei	Gastgewerbegesetz (SRL 980) § 31 und Gastgewerbeverordnung (SRL 981)	Alle Aufgaben, die das Gastgewerbegesetz und die Gastgewerbeverordnung der Gemeinde zuweist	Kollektiv zu zweien durch den VGL und den AL GKS
-----------------	--	---	--

Jagdpachtverträge

Gemeindekanzlei	Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SRL 725) Kantonales Jagdgesetz, KJSG	Jagd pachtverträge	Gemeinderat
-----------------	--	--------------------	-------------

Parkplatzgebühren

Bauamt	Strassen- und Parkplatzreglement vom 3. Mai 2010 der Einwohnergemeinde Triengen	Anordnung von temporären Parkierungsbeschränkungen	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt
Bauamt	Strassen- und Parkplatzreglement vom 3. Mai 2010 der Einwohnergemeinde Triengen	Ausstellung Parkkarten	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt

Sammeln von Gaben

Gemeindekanzlei	Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (SRL 958a § 4) Sammelverordnung	Ausstellung von Bewilligungen für das Sammeln von Gaben wie Geld, Naturalien oder Gutscheinen	Kollektiv zu zweien durch den VGL zusammen mit dem AL GKS
-----------------	---	---	---

Stiftungswesen

Gemeindekanzlei	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 8 Abs. 3, Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)	Entscheide inkl. Einsprache-Entscheid als Aufsichtsbehörde	Kollektiv zu zweien durch den zuständigen Sachbearbeiter zusammen mit dem AL GKS
-----------------	---	--	--

Strafbestimmungen Durchsetzung

Gemeindekanzlei	Übertretungsstrafgesetz (SRL 300) § 4	Durchsetzung Strafbestimmungen für die von ihnen erlassenen Rechtssätze	Gemeinderat
-----------------	---------------------------------------	---	-------------

Vereidigung Kommissionsmitglieder

Gemeindekanzlei	Gemeindegesezt (SRL 150) § 35	Vereidigung Kommissionsmitglieder	Gemeinderat
-----------------	-------------------------------	-----------------------------------	-------------

Wahl Leiter AHV

AHV-Zweigstelle	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (SRL 880)	Wahl Leiter AHV	Gemeinderat
-----------------	--	-----------------	-------------

Wahl Gemeindearzt

Gemeindekanzlei	Gesundheitsgesetz (SRL 800 § 14)	Wahl Gemeindearzt	Gemeinderat
-----------------	----------------------------------	-------------------	-------------

Abfallentsorgung

Gemeindekanzlei	Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Triengen	Einspracheentscheid	Gemeinderat
-----------------	--	---------------------	-------------

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Gemeindekanzlei	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855) § 4a	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch den VGL und AL GKS
-----------------	---	---	--

Ressort Bau, Verkehr und Umwelt

Bereich Bauamt

Bauwesen

Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 1, § 202 Abs. 3	Planänderungen, die offensichtlich keine schutzwürdigen privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Bewilligung von Baugesuchen im vereinfachten und ordentlichen Baubewilligungsverfahren	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Bewilligung von Erledigterklärungen im vereinfachten und ordentlichen Baubewilligungsverfahren	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Zeichnungsberechtigung
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Behandlung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren	Gemeinderat
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Behandlung von Beschwerden	Gemeinderat
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Verfügung von Schlussabnahmen	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz	Genehmigung/Rückweisung Baukontrollen - Protokoll Baugespann - Schnurrgerüst - Rohbau - Kanalisation	Eröffnung durch Baukontrollstelle
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz sowie Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen	Genehmigung/Rückweisung - Nachweis energetische Massnahmen - Umgebungsplan - Allgemein nachgeforderte Unterlagen - Bewilligung Farbgestaltung	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Reklameverordnung (SRL 739), Planungs- und Baugesetz	Bewilligung Reklamen	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Reklameverordnung (SRL 739)	Bewilligung temporärer Reklamen	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen	Statistiken	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 187 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen	Behandlung von Anzeigen betreffend Abbrucharbeiten	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bau, Verkehr und Umwelt	Planungs- und Baugesetz § 115 Abs. 1	Strassenbenennung	Gemeinderat
Fachbereich Bauamt	Planungs- und Baugesetz (PBG) und Planungs- und Bauverordnung (PBV)	Vergabe/Anpassung von Hausnummerierungen	Kollektiv zu zweien AL BVU und Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595)	Denkmalpflege	Kollektiv zu zweien durch den VGL zusammen mit dem AL BVU
Bau, Verkehr und Umwelt	Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (SRL 626) Schätzungsgesetz, SchG	Schatzungswesen	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bau, Verkehr und Umwelt	Verordnung über das Verfahren zur allgemeinen Anpassung der Katasterwerte (SRL 628a)	Anpassung Katasterwerte	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Bau, Verkehr und Umwelt	Weggesetz (SRL 758a)	Mitwirkung bei der Planung von Fuss- und Wanderwegen	Gemeinderat
Bau, Verkehr und Umwelt	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG)	Mitwirkung bei der Organisation, Planung und Massnahmen des öffentlichen Verkehrs	Gemeinderat
Bau, Verkehr und Umwelt	Kantonales Energiegesetz (KEng), Kantonale Energieverordnung (KEV)	Vollzug des Energiegesetzes	Kollektiv zu zweien AL BVU und Bereichsleiter Bauamt
Bau, Verkehr und Umwelt	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG), Naturschutzleitpläne der ver-	Schutzmassnahmen für Tiere und Pflanzen	Kollektiv zu zweien AL BVU und Bereichsleiter Bauamt

	schiedenen Ortsteile		
Bau, Verkehr und Umwelt	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL 700)	Lösungen bei örtlichen Umweltproblemen	Kollektiv zu zweien AL BVU und Bereichsleiter Bauamt
Bau, Verkehr und Umwelt	Einführungsgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702), Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 703)	Notwendige Massnahmen zum Schutz der Gewässer	Gemeinderat
Bau, Verkehr und Umwelt	Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentlichen Werken (SRL 732) Perimeterverordnung, PV	Erhebung Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten	Gemeinderat

Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)

Bau, Verkehr und Umwelt	Strassengesetz (SRL 755) § 2 a, Abs. 3, § 22 Abs. 3	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Strassengesetz	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt

Mehrwertausgleich

Bau, Verkehr und Umwelt	Reglement der Gemeinde Triengen über den Mehrwertausgleich Art. 5, 6 Art. 7, 8, 11, 12	Verhandeln und Unterzeichnung von Verträgen, die den Mehrwertausgleich betreffen	Kollektiv zu zweien durch den VGL und den AL BVU
--------------------------------	--	--	--

Siedlungsentwässerung

Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Vollzug Verwaltungsgeschäfte	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Erteilung von Bewilligungen für oberflächliche Versickerungen	Kollektiv zu zweien durch den AL BVU zusammen mit dem Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Einverlangen von weiteren Unterlagen für die Beurteilung von Anschlussgesuchen	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. –verfügung im Rahmen von Baugesuchen im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren in der Bauzone,	Im Rahmen der Baubewilligung
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Abweichungen von genehmigten Plänen bewilligen	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Baukontrolle und Abnahme	Zuständige Baukontrollstelle
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Festlegung Einzelheiten des Anschlusses im vereinfachten Verfahren	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Kontrolle von Anlagen nach Inbetriebnahme	Zuständige Baukontrollstelle

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Zeichnungsberechtigung
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Einverlangen eines Wartungsvertrages	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Erstellung Unterhaltsplan	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche, Anschlussgebühren und Baubeiträge erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Korporation Triengen	Siedlungsentwässerungsreglement / Vereinbarung mit Korporation Triengen	Betriebsgebühren in Rechnung stellen	Korporation Triengen
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement / Vereinbarung mit Korporation Triengen	Beschwerden zu Reglement und Rechnungsstellung	Gemeinderat
Fachbereich Bauamt	Siedlungsentwässerungsreglement	Kontrolle Mutationen	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt

Wasserversorgung

Fachbereich Bauamt	Wasserreglement	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. -verfügung im Rahmen von Baugesuchen im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren in der Bauzone, sofern keine Einsprachen vorliegen und keine Ausnahmegewilligung zu erteilen ist	Im Rahmen der Baubewilligung
Fachbereich Bauamt	Wasserreglement	Anschlussgebühren erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch den Bereichsleiter Bauamt
Fachbereich Bauamt	Wasserreglement	Bauwasser erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Korporation Triengen	Wasserreglement / Vereinbarung mit Korporation Triengen	Wasserzinsen erheben und in Rechnung stellen	Korporation Triengen
Fachbereich Bauamt	Wasserreglement	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Gemeinderat

Abfallentsorgung

Bau, Verkehr und Umwelt	Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Triengen	Kontrollbefugnis	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt
Bau, Verkehr und Umwelt	Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement	Stellungnahme zum Routenplan des GALL	Gemeinderat
Bau, Verkehr und Umwelt	Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement	Information und Beratung der Bevölkerung	Einzel durch den Sachbearbeiter Bauamt

Ressort Finanzen und Immobilien

Bereich Finanzen

Finanzen

Fachbereich Finanzen	Beschluss Gemeinderat	Abrechnungen mit Drittgemeinden	Einzel durch den AL FST
Fachbereich Finanzen	MWSTG	MWST-Abrechnungen	Einzel durch den AL FST
Fachbereich Finanzen		Statistiken	Einzel durch den AL FST

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Zeichnungsberechtigung
			oder den Sachbearbeiter
Fachbereich Finanzen	Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs (SchKG 281.1)	Betreibungsverfahren	Einzel durch den Sachbearbeiter Finanzen
Fachbereich Finanzen	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs (SRL 290)	Wahl des Betreibungsbeamten	Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte, welche vom Präsidenten der bevölkerungsreichsten Gemeinde geleitet wird (Betreibungskreis aus mehreren Gemeinden)
Fachbereich Finanzen		Zahlungsaufträge, Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien durch AL FST und VGL
Fachbereich Finanzen		Kurzfristige Anlagen und Kredite (max. drei Monate)	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Finanzen oder VGL zusammen mit dem AL FST
Fachbereich Finanzen		Mittel- und langfristige Anlagen und Kredite	Gemeinderat
Fachbereich Finanzen		Inkassowesen, Zahlungserleichterungen bis 2 Jahre, Abzahlungsvereinbarungen	Einzel durch den AL FST
Fachbereich Finanzen		Abschreibungen mit Verlustschein	Einzel durch den AL FST
Fachbereich Finanzen		Abschreibungen ohne Verlustschein bis Fr. 500.00	Einzel durch den AL FST
Fachbereich Finanzen		Abschreibungen ohne Verlustschein von mehr als Fr. 500.00	Kollektiv zu zweien durch den Ressortvorsteher Finanzen oder VGL mit dem Abteilungsleiter FST
Fachbereich Finanzen		Hundesteuer	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Finanzen	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687)	Stundenansatz festlegen	Kollektiv zu zweien durch den GP und VGL
Fachbereich Finanzen	Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Triengen	Erhebung Grundgebühr (Rechnungstellung)	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter

Abfallentsorgung

Fachbereich Finanzen	Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Triengen	Gebührenerhebung für Häckselmaterial	Einzel durch Sachbearbeiter
Fachbereich Finanzen	Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Triengen	Gebührenerhebung für Grüngutabfuhr	Einzel durch Sachbearbeiter

Friedhofwesen

Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Bewilligung von Bestattung auswärtigen Personen	Einzel durch den AL FST
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Bestimmung Bestattungsart bei Fehlen von Angehörigen	Einzel durch den AL GKS
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Konzessionsverträge betr. Familiengräber	Einzel durch den AL FST
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Entfernung von unsachgemässen Grabdenkmälern und unerlaubtem	Einzel durch den AL FST

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Zeichnungsberechtigung
		Grabschmuck und dergleichen	
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Rechnungsstellung Bestattungskosten	Einzel durch den AL FST
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Bewilligung von Grabdenkmälern	Einzel durch AL FST
Friedhofverwaltung	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Triengen	Räumung von Gräbern, bei denen keine Angehörigen bekannt sind	Einzel durch den AL FST

Bereich Steuern

Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Inkasso)

Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. A	Erläss Mahngebühren sowie Verzugs- und Ausgleichszinse	Einzel durch Bereichsleiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 144 ff, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 ff	Mitteilung an Steuerpflichtige; Vereinbarungen betr. späterer Steuerunterlageneinreichung; Verkehr mit Ämtern; Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 125 Abs. 2, Steuerverordnung (SRL 621) § 25	Veranlagungskompetenz	Gewählte Einschätzungsexperten (Wahl durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern)
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen oder Abzahlungsvereinbarungen bis maximal zwei Jahre	Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen oder Abzahlungsvereinbarung bis maximal drei Jahre	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steuern und den Sachbearbeiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201 Nr. 3	Abschreibungen mit Verlustscheinen, gerichtlichen Nachlassverträgen, Liquidationen oder aufgrund von Abschlussentscheiden von Betreibungsämtern oder Gerichten	Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201 Nr. 3	Abschreibungen ohne amtliche Belege, jedoch nach den Weisungen des Luzerner Steuerbuches, Band 2a, § 201 Nr. 3: Abschreibungen bis maximal Fr. 2'500.00	Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201, Nr. 2	Erlässgesuche, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen (siehe Luzerner Steuerbuch, Band 2a, § 201 Nr. 2), jedoch maximal bis Fr. 5'000.00	Kollektiv zu zweien durch den Bereichsleiter Steuern und den zuständigen Sachbearbeiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuerbuch des Kantons Luzern, Band 2a, § 201, Nr. 2	Erlässgesuche, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen (siehe Luzerner Steuerbuch, Band 2a, § 201 Nr. 2), über Fr. 5'000.00 bis maximal	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter FST und den Bereichsleiter Steuern

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Zeichnungsberechtigung
		Fr. 10'000.00	
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Steuerbezug und Inkassomassnahmen	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Betreibungsverfahren	Einzel durch den Sachbearbeiter Steuern
Fachbereich Steuern		Statistiken	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Steuern		Steuerabrechnungsbogen	Einzel durch den Bereichsleiter Steuern
Fachbereich Steuern	Steuergesetz (SRL 620)	Behandlung von Einsprachen gegen Steuerveranlagungen der Staats- und Gemeindesteuern	Einzel durch die Dienststelle Steuern
Fachbereich Steuern	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32 -> gesetzliche Grundlage prüfen	Fakturierung Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten mit definitiver Steuerrechnung	Einzel durch Sachbearbeiter
Fachbereich Steuern	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32 -> gesetzliche Grundlage prüfen	Behandlung von Einsprachen gegen die Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten, Ausfertigen der Einsprachentscheide	Kollektiv zu zweien durch den AL FST und den Bereichsleiter Steuern
Fachbereich Steuern		Verwertungsantrag an das Betreibungsantrag stellen	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter FST und den Leiter Fachbereich Steuern

Sondersteuern

Fachbereich Steuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (GGStG) § 25 Abs. 2	Grundstückgewinnsteuer: Entscheide inkl. Einsprache-Entscheid	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter (erfolgt digital)
Fachbereich Steuern	Handänderungssteuergesetz (HStG) § 10 Abs. 3	Handänderungssteuer: Entscheidung inkl. Einsprache-Entscheid	Einzel durch den zuständigen Sachbearbeiter (erfolgt digital)

Abteilung Immobilien

Verträge

Immobilien	Beschluss Gemeinderat	Vermietung und Nutzung der Liegenschaften (Infrastruktur der Gemeinde) für Einzelanlässe – ohne Parkplätze	Einzel durch den Abteilungsleiter Immobilien
Immobilien		Wartungsverträge	Einzel durch den Abteilungsleiter Immobilien
Immobilien		Vermietung der Gemeindeliegenschaften	Kollektiv durch den VGL und den Abteilungsleiter Immobilien
Immobilien	Beschluss Gemeinderat	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (als Mieterin)	Kollektiv zu zweien durch VGL und AL Immobilien

Videoüberwachung

Immobilien	Reglement über die Video-	Bestimmung über die Auswer-	Kollektiv zu zweien durch
------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------------

	überwachung vom 1. April 2014	tung der Aufzeichnungen sowie das Vernichten oder Speichern von Bildmaterial	den VGL zusammen mit dem AL Immobilien
--	-------------------------------	--	--

Ressort Soziales und Gesellschaft

Sozialhilfe- und Alimentenwesen

Fachbereich Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Verfügungen und Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter GKS zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 30 SKOS-Richtlinien	Entscheide über die soziale und berufliche Integration	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS und den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	EGAHVG § 22	Erlassgesuche AHV-Mindestbeitrag	Einzel durch den Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Sozialhilfegesetz § 15 + § 29	Generelle Sozialhilfe Wirtschaftliche Sozialhilfe	Kollektiv zu zweien durch den Abteilungsleiter GKS zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Sozialhilfeverordnung § 31 Abs. 3	Einverständniserklärung betr. Übernahme des Selbstbehaltenes (Platzierung in sozialen Einrichtungen)	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS und den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) §§ 15, 29, Sozialhilfeverordnung (SRL 892a), §§ 30, 31, SKOS-Richtlinien	Einsprachen	Kollektiv zu zweien durch den GP und den VGL
Fachbereich Soziales		Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS und den zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204)	Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS und den Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Leistungsvereinbarung mit Regionaler Alimentenfachstelle Sursee	Controlling der laufenden Fälle	AL GKS und Sachbearbeiter

Betreuungsgutscheine

Fachbereich Soziales	Reglement und Verordnung der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung	Zuständiges Ressort wird vertreten durch Reglement Art. 6, Abs. 7 Art. 8, Abs. 4 Art. 9, Abs. 2 Art. 10, Abs. 2, 3, 4 Art. 15, Abs. 1 Art. 16, Abs. 1	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS und dem zuständigen Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales		Verordnung Art. 1, Abs. 3 Art. 4, Abs. 1, 2, 3 Art. 7, Abs. 3 Art. 8, Abs. 1	Kollektiv zu zweien durch den AL GKS und dem zuständigen Sachbearbeiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Zeichnungsberechtigung
Fachbereich Soziales	Reglement und Verordnung der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung	Auszahlung Betreuungsgutscheine	Kollektiv zu zweien AL GKS und Sachbearbeiter
Fachbereich Soziales	Reglement und Verordnung der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung	Einsprachen	Gemeinderat
Fachbereich Soziales	Reglement und Verordnung der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung	Vereinbarungen mit Betreuungsangeboten	Gemeinderat

Abkürzungsverzeichnis

AL BVU	Abteilungsleiter Bau, Verkehr und Umwelt
AL FST	Abteilungsleiter Finanzen und Steuern
AL GKS	Abteilungsleiter Gemeindegkanzlei und Soziales Gemeindegdesreiber-Substitut
AL IMM	Abteilungsleiter Immobilien
GP	Gemeindegpräsident
VGL	Vorsitzender der Geschäftsleitung Gemeindegdesreiber

Stellvertretung gemäss Stellenbeschreibung.

Diese Kompetenzordnung der Gemeinde Triengen wurde auf den 1. September 2020 in Kraft gesetzt. Die überarbeitete Fassung wird per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Für sämtliche nicht delegierten Verfügungen bleibt der Gemeinderat zuständig, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.

Triengen, 26. Mai 2025

Gemeinderat Triengen

Isabelle Kunz | Gemeindegpräsidentin

Urs Manser | Vorsitzender der GL | Gemeindegdesreiber